



Richtlinie für die Berücksichtigung von Behinderungen während der beruflichen Grundbildung und beim Qualifikationsverfahren

vom 25. August 2010

Das Amt für Berufsbildung

erlässt

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes¹, Art. 3 Bst. c und Art. 21 Abs. 2 Bst. c des Berufsbildungsgesetzes² sowie Art. 35 Abs. 3 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung³ in Verbindung mit Art. 1 der kantonalen Berufsbildungsverordnung⁴

als Richtlinie:

Grundsatz

Art. 1. Wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung darf niemand diskriminiert werden.⁵

Bund und Kantone sind verpflichtet, insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung Massnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von behinderungsbedingten Benachteiligungen zu treffen.⁶

Berufsfachschulen sind verpflichtet, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen zu beseitigen.⁷

Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung aufgrund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so ist dies angemessen zu gewähren.⁸

Voraussetzungen a) allgemein

Art. 2. Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufs nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.

b) Berufskunde- und Allgemein Bildender Unterricht

Art. 3. Die Gewährung von Erleichterungen aufgrund einer Behinderung im Berufskunde- und im Allgemein Bildenden Unterricht bzw. an Prüfungen, welche teilweise Erfahrungsnoten des Qualifikationsverfahrens sind, setzt voraus, dass der bzw. die Lernende:

¹ SR 151.3, abgekürzt BehiG.

² SR 412.10, abgekürzt BBG.

³ SR 412.101, abgekürzt BBV.

⁴ sGS 231.11.

⁵ Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung, SR 101, abgekürzt BV.

⁶ Art. 3 Bst. f und Art. 5 BehiG.

⁷ Art. 21 Abs. 2 Bst. c BBG.

⁸ Art. 35 Abs. 3 BBV.

1. ein schriftliches Gesuch stellt. Das Gesuch ist frühest möglich nach der Zuteilung an eine Berufsfachschule oder unmittelbar nach Auftreten der Behinderung beim Amt für Berufsbildung einzureichen;
2. seine bzw. ihre Behinderung und deren beeinträchtigenden Auswirkungen auf den Berufsfachschulunterricht und auf die Prüfungssituationen nachweist bzw. glaubhaft darlegt (z.B. durch ein aktuelles Gutachten oder einen Bericht von einem Arzt, Therapeuten oder Schulpsychologen);
3. aufzeigt, welche Anstrengungen während der Ausbildungszeit unternommen werden, um die Behinderungen oder deren Auswirkungen abzubauen oder zu kompensieren, soweit dies möglich ist.

*c) Schlussprüfungen
in der Berufskunde und
im Allgemein Bilden-
den Unterricht*

Art. 4. Die Gewährung einer Erleichterung bei den Schlussprüfungen setzt voraus, dass der bzw. die Lernende:

1. über eine Bescheinigung des Amts für Berufsbildung über die Berücksichtigung einer Behinderung während der Ausbildungszeit verfügt;
2. bis Ende des 1. Quartals des Jahres der Schlussprüfungen oder unmittelbar nach Auftreten der Behinderung dem Amt für Berufsbildung ein schriftliches Gesuch stellt. Mit dem Gesuch ist eine Stellungnahme mit Antrag des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin einzureichen, aus der die Notwendigkeit der Fortsetzung der Berücksichtigung einer Behinderung auch für die Schlussprüfungen hervorgeht. Über Ausnahmen oder die Einholung eines aktuellen Gutachtens oder Berichtes von einem Arzt, Therapeuten oder Schulpsychologen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

*d) Schlussprüfungen
in berufspraktischen
Arbeiten*

Art. 5. Anträge auf Prüfungserleichterungen im Rahmen der praktischen Prüfung sind bis Ende des 1. Quartals des letzten Ausbildungsjahres oder unmittelbar nach Auftreten der Behinderung mit aktuellem Gutachten oder Bericht von einem Arzt, Therapeuten oder Schulpsychologen und der Bestätigung durch die Ausbildungsverantwortlichen beim Amt für Berufsbildung einzureichen.

Art der Erleichterung

Art. 6. Mögliche Prüfungserleichterungen für die Berücksichtigung einer Behinderung sind:

1. die Gewährung von mehr Zeit an Prüfungen;
2. die Zulassung besonderer Hilfsmittel;
3. weitere geeignete organisatorische Massnahmen.

Notenausweis

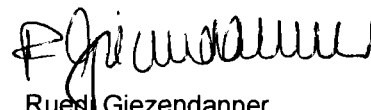
Art. 7. Eine Berücksichtigung von Behinderungen wird nicht im Notenausweis vermerkt.

Inkrafttreten

Art. 8. Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinie für die Berücksichtigung von Behinderungen an Lehrabschlussprüfungen“ vom 5. Juli 2006.

Art. 9. Sie wird ab dem Schuljahr 2010/11 angewendet.

AMT FÜR BERUFSBILDUNG



Rued Giezendanner
Leiter